



Richtlinie:

**Ausbildung im
Landkreis
Weilheim-Schongau
für die Feuerwehren**



Inhalt

1. VORWORT.....	3
2. ANMELDUNGEN ZU AUSBILDUNGSVERANSTALTUNGEN	4
3. MODULARE TRUPPAUSBILDUNG - MTA	5
3.1. MTA-BASISMODUL	5
3.1.1. ZWISCHENPRÜFUNG.....	7
3.2. MTA - AUSBILDUNGS- UND ÜBUNGSMODUL	8
3.2.1. ABSCHLUSSPRÜFUNG	12
3.3. MTA - ERGÄNZUNGSMODULE	13
4. SPRECHFUNKER-AUSBILDUNG DIGITALFUNK	14
5. ATEMSCHUTZ-AUSBILDUNG	14
6. MASCHINISTEN-AUSBILDUNG.....	15
7. HINWEISE ZUR LEISTUNGSPRÜFUNG	15
8. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	16
9. PRÜFUNG UND ZEUGNISÜBERGABE	16
10. KOSTENREGELUNG	17
Anhang 1 – Tabellarische Übersicht.....	18
Anhang 2 - Modulare Truppausbildung – MTA (Truppführer-Qualifikation)	20
Anhang 3 - Atemschutzgeräteträger bzw. Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge	21
Anhang 4 - Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk (detailliert)	22
Anhang 5 – Ausbildungsnachweis	23



1. VORWORT

Die Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau führt gemeinsam mit dem Kreisfeuerwehrverband Weilheim-Schongau e.V. und in enger Zusammenarbeit mit den Feuerwehren für alle

- Freiwilligen Feuerwehren
- Werkfeuerwehren

die überörtliche Ausbildung und Abnahme von Prüfungen durch.
Es handelt sich dabei um folgende Ausbildungen bzw. Prüfungen:

- Modulare Truppausbildung (MTA) – Basismodul mit Zwischenprüfung
- Modulare Truppausbildung (MTA) – Abschlussprüfung (ehemals Truppführer)
- Sprechfunker
- Atemschutzgeräteträger
- Maschinisten für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge

Das Basismodul der MTA kann unter Einhaltung des Musterlehrplans, welcher auf der Homepage der Feuerweherschule Würzburg veröffentlicht ist, jede Feuerwehr selbstständig durchführen.

Im Regelfall werden die Ausbildungen auf Bezirksebene durchgeführt.
Abweichungen sind unter Einhaltung der Rahmenbedingungen zulässig.

Die einzelnen Rahmenbedingungen sind nachstehend geregelt:

Der verantwortliche Ausbilder bzw. Lehrgangleiter muss den jeweiligen Ausbilderlehrgang absolviert haben. Ersatzweise wird der Lehrgang „Verbandsführer“ gleichwertig anerkannt.

Die Prüfung ist von einem Beauftragten der Kreisbrandinspektion WM-SOG abzunehmen (KBM, KBI, KBR, Schiedsrichter).

Ausbildungsgrundlage ist in jedem Fall:

- die jeweilige Feuerwehrdienstvorschrift
- der jeweilige Ausbilderleitfaden
- die Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Ausbildungshilfen zu den jeweiligen Themen

Es soll damit eine bayernweite einheitliche Ausbildung in Anlehnung an die FwDV 2 gesichert werden.

Für den Landkreis Weilheim-Schongau regelt hiermit die Kreisbrandinspektion WM-SOG die einheitliche Ausbildung.



2. ANMELDUNGEN ZU AUSBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Alle Lehrgangsvoraussetzungen sind in den Anmeldeformularen angegeben und müssen **bei Anmeldung** vollständig erfüllt sein.

Diese Anmeldeformulare sind unter www.kbi-wm-sog.de zum Download eingestellt. (Ausnahme: Erste-Hilfe Teil 1 und 2 für das MTA-Basismodul [siehe Hinweis unter MTA-Basismodul]).

Die Lehrgangsvoraussetzungen bestätigt der Kommandant durch Angabe der vollständigen Daten und Unterschrift.

Der Lehrgangsteilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter bestätigt die Anmeldung mit Unterschrift.

Mit dieser Unterschrift bestätigt der Teilnehmer die Richtigkeit der Angaben und den Erhalt der Unterrichtstermine.

Gleichzeitig erteilt der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Genehmigung, dass Fotoaufnahmen, welche während des Lehrganges erstellt und auf denen er abgebildet ist, für nachfolgend aufgelistete Bereiche verwendet werden dürfen:

- a. Drucksachen (Jahresberichte, Chroniken, Informationsmaterial, Faltblätter und Konzepte), im Zuge der Berichterstattung über diesen Lehrgang
- b. bei der Internet-Präsentation
- c. Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und sonstigen Medien

Das Einverständnis gilt zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich.

Ebenfalls wird der Haftungsausschluss bestätigt, dass für Wertgegenstände keine Haftung übernommen wird. Diese sind vorzugsweise zu Hause oder im Fahrzeug zu belassen.

Das angegebene Alter muss bei Lehrgangsbeginn bzw. zur Prüfung erreicht sein (Stichtag).

Die Anmeldungen sind in Papierform einzureichen.

Unvollständige Anmeldungen sind ungültig und können nicht angenommen werden.

Dienstbuch:

Zum Lehrgangsbeginn muss ein vollständig ausgefülltes Dienstbuch (mit Lichtbild, Unterschriften und Stempel der Gemeinde) vorgelegt werden. Alle jeweiligen Voraussetzungen müssen im Dienstbuch eingetragen sein.

Teilnahmebestätigungen werden nur in vollständige Dienstbücher eingetragen.



3. MODULARE TRUPPAUSBILDUNG - MTA

Ziel der MTA ist eine Truppausbildung, die mit der Qualifikation Truppführer abschließt und modular aufgebaut ist.

3.1. MTA-BASISMODUL

Die Ausbildung ist nach den Grundlagen der Modularen Truppausbildung durchzuführen.

Dazu sind auf der Homepage der SFS Würzburg unter www.sfs-w.de die entsprechenden Ausbildungsunterlagen online eingestellt und können dort ständig aktualisiert heruntergeladen werden.

Für die Anmeldung zum Download sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

Die Teilnehmer erhalten die im Ausbilderleitfaden enthaltenen Teilnehmerunterlagen **durch die eigene Feuerwehr** in Papierform oder in digital. Als einschlägige Literatur können die unter www.sfs-w.de online bereitgestellten Merkblätter heruntergeladen werden.

Das Basismodul kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen werden.

Aufgrund der vorgegeben Inhalte wird empfohlen, folgende Themen zentral auf Bezirksebene anzubieten:

- 1.0 Lehrgangsorganisation / Einführung
- 2.1 und 2.2 Rechtsgrundlagen
- 3.0 Brennen und Löschen
- 4.1 und 4.2 Fahrzeugkunde
- 6.2 Physische und psychische Belastung - Grundlagen
- 7.1 Verhalten in Einsatz und in der Öffentlichkeit
- 8.0 Verhalten bei Gefahr
- 11.1 Hilfeleistungseinsatz – Grundlagen FwDV 3
- 11.2 Hilfeleistungseinsatz – Ordnung des Raumes
- 11.3 bis 11.6 Hilfeleistungseinsatz - Praxis
- 12.1 Gefahren und Kennzeichnung
- 12.2 Verhalten im ABC-Einsatz
- 13 Fahrzeugtechnik - Neue Technologien
- 14.1 bis 14.6 Sprechfunk
- 15 Zusammenfassung/Vorbereitung auf Leistungsnachweis



Grundlagen Digitalfunk - elektronische Lernanwendung ELA:

Die entsprechenden Lerninhalte können in Form einer Präsenzschiilung in der eigenen Feuerwehr oder im Zusammenschluss mehrerer Feuerwehren vermittelt werden. Diese Ausbildung können auch die ausgebildeten Multiplikatoren übernehmen.

Eine entsprechende Schilungsvorlage ist unter www.kbi-wm-sog.de zum Download eingestellt.

Außerdem können sich die Teilnehmer die Lerninhalte auch im Selbststudium durch das Durcharbeiten der elektronischen Lernanwendung Digitalfunk aneignen, die auf der BayLern-Plattform zur Verfügung steht. Für die Teilnahme an dieser Schilung ist eine einmalige Registrierung (www.baylern.de/registrierung/registrieren-bos/) erforderlich.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird landkreisweit vom Bayerischen Roten Kreuz (Kreisverband Weilheim-Schongau) angeboten.

Den Erste-Hilfe-Kurs Teil 1 mit 9 UE können alle Teilnehmer der Ausbildung in Form der laufenden Kursangebote landkreisweit besuchen.

Der Erste-Hilfe-Kurs Teil 2 (feuerwehrafachbezogene Themen) wird nach den Empfehlungen des LFV Bayern e.V. durchgeführt. Dazu werden mehrere Termine verteilt auf den Landkreis angeboten.

Die Anmeldung zu den jeweiligen Erste-Hilfe-Kursen ist **eigenverantwortlich** vom Kommandant zu organisieren.

Die Anmeldung muss direkt bei der Geschäftsstelle des BRK-Kreisverband WM-SOG erfolgen.

Die Teilnahme am Teil 1 im Rahmen des MTA-Basismoduls mit dem Stichwort „MTA-Ausbildung Feuerwehr“ ist für die Teilnehmer kostenlos (Kosten übernimmt der Landkreis).

Die Teilnahme am Teil 2 (Kursgebühr z.Z. 200,00 EUR) wird anteilmäßig nach Teilnehmer an die jeweilige Feuerwehr verrechnet.

Alternativ zu den beiden Teilen wird eine abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (48UE) anerkannt.

Der Teil 1 darf nicht älter als 2 Jahre sein bzw. müssen die entsprechenden Fortbildungen (erneuter Teil 1 oder Erste-Hilfe-Training, analog zu DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“) durchgeführt worden sein.

Teil 2 baut auf Teil 1 auf.

Der Kommandant bestätigt die erfolgreiche Teilnahme der beiden Teile im Ausbildungsnachweis bzw. durch Angabe des Datums im Anmeldeformular bzw. durch Vorlage der Teilnahmebestätigung mindestens vier Wochen vor der Zwischenprüfung.



Teilnahmenachweis MTA-Basismodul:

Der Nachweis über die Ausbildung ist vom Teilnehmer eigenverantwortlich zu führen (Formblatt Nachweis über die Teilnahme) und ist für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlich (siehe unten).

Diesen Teilnahmenachweis erhält jeder Teilnehmer zu Beginn des Basismoduls.

Am Standort durchgeführte Ausbildungseinheiten sind vom Kommandanten im Teilnehmernachweis einzutragen.

3.1.1. ZWISCHENPRÜFUNG

Hat der Teilnehmer Kenntnisse der Inhalte **aller** Themen des Basismoduls erworben, kann er zur Zwischenprüfung angemeldet werden.

Der Prüfungsteilnehmer muss **zur** Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einen praktischen Teil.

Die Teilnahme an den jeweiligen Themen ist durch Vorlage des persönlichen Teilnehmernachweises zu belegen.

Die Zwischenprüfung kann in Ausnahmefällen auch außerhalb des eigenen Bezirkes abgelegt werden.

Die Prüfung richtet sich nach den aktuellen Vorgaben, welche von der SFS Würzburg zur Verfügung gestellt werden.

Schriftliche Prüfung

Aus dem zur Verfügung stehenden Fragenkatalog wird ein Fragebogen mit 50 Fragen erstellt.

Jede Frage hat vorgegebene Antworten, wobei jeweils nur eine Antwort richtig ist.

Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte aller Fragen richtig beantwortet wurde.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht mindestens aus vier Einzelaufgaben, davon verbindlich einer Einzelaufgabe aus dem Bereich Digitalfunk.

Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn alle Aufgaben bestanden wurden.



3.2. MTA - AUSBILDUNGS- UND ÜBUNGSMODUL (AUSBILDUNGSDIENST DURCH 2-JÄHRIGE TÄTIGKEIT IN DER FEUERWEHR)

Nach Abschluss des Basis-Moduls mit erfolgreicher Zwischenprüfung nehmen die Anwärter mit Vollendung des 16. Lebensjahrs am Modul „Ausbildungs- und Übungsdienst“ teil.

Dies erfolgt ganz bewusst nicht als eigener „Lehrgang“, sondern durch Teilnahme am regelmäßigen Übungsbetrieb der Feuerwehr **über mindestens 2 Jahre**.

Hier bleiben die Anwärter nicht unter sich, sondern lernen die Abläufe, die Besonderheiten und die Einsatzkräfte ihrer eigenen Feuerwehr kennen.

Die erworbenen Kenntnisse werden z.B. in den Einsatzübungen vertieft und gefestigt, dabei lernt der Auszubildende auch die Zusammenarbeit mit z.B. Atemschutztrupps.

Reine „Theorieeinheiten“ oder das Training von Einzelaufgaben ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Selbstverständlich können im Rahmen des Übungsdienstes jedoch mangelnde handwerkliche Fähigkeiten nachgeschult werden.

Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Einsatzschwerpunkte sollen die Übungen der Feuerwehr so gestaltet werden, dass der angehende Truppführer „im geschützten Raum“ Erfahrungen sammeln kann.

Schwerpunkt der Funktion „Truppführer“ ist die Umsetzung eines Auftrags innerhalb der taktischen Einheit, einschließlich des Erkennens von Gefahren und des Reagierens auf Störungen. Eine solche Störung ist spontan durch den Ausbilder einzuspielen wie z.B. plötzliche Bewusstlosigkeit einer unter einer Last eingeklemmten zu rettenden Person während des Hebevorganges mit Hebekissen.

Damit jedem Teilnehmer genügend Übungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurde ein Zeitanatz von (mindestens) 40 Stunden innerhalb von zwei Jahren gewählt.

Bei regelmäßiger Teilnahme am Übungsdienst der eigenen Feuerwehr dürfte dieser Zeitanatz auch bei eventuellen Ausfallzeiten (Schichtdienst, Urlaub, Krankheit usw.) in der Regel überschritten werden.

Die Übungsteilnahme und die geübten Themenbereiche sollen dokumentiert werden. Hierzu dient bspw. der Ausbildungsnachweis des KFV Weilheim-Schongau e.V..



Bei der Durchführung der Übungen sollte insbesondere auf folgende Kriterien besonders geachtet werden:

Entnahme/Vornahme

- „Finden“ im Fahrzeug
- sichere Entnahme
- sichere Trageweise
- alle benötigten Ausrüstungsgegenstände entnommen

Durchführung/Bedienung

- handwerklich richtige Ausführung
- zielführende Umsetzung
- Zusammenarbeit, truppweises Vorgehen
- Aufgabenverteilung im Trupp bzw. zu Hilfspersonal

Sicherheit

- Verwendung der erforderlichen (persönlichen) Schutzausrüstung
- Erkennen von Gefahren
- angemessenes Reagieren auf erkannte Gefahren
- sicheres Handeln (insbesondere Beachtung der UVV)

Kommunikation

- intern im Trupp zur Aufgabenverteilung
- mit weiteren Einsatzkräften (Maschinist, weitere Trupps)
- zum Einheitsführer
- zweckmäßiger Funkgeräteinsatz

Gesamteindruck

- Fragen zur ausgeführten Tätigkeit
- Erklärung (Zweck, Aufbau, Besonderheiten),
- zügiges und sicheres Arbeiten

Der Eintrag im Dienstbuch erfolgt durch den jeweiligen Kommandanten (keine Gefälligkeitsbescheinigung).



Vorgabe Übungs- und Ausbildungsmodule

Folgende Ausbildungs- und Übungsmodule werden als Mindestvoraussetzung angesehen und sind in die laufende Ausbildung einzubinden (Dauer min. 2 Jahre, 40 Stunden):

Übungs- und Ausbildungsmodule für alle Feuerwehren

- Persönliche Schutzausrüstung FwDV1 (Punkt 2)
- Brandbekämpfung nach FwDV 1 (Punkte 4, 5, 6 und 7) und FwDV 3
- Sonderrohre und Schaumbrandbekämpfung (Werfer, Hydroschild, Schaumzumischung, CAFS usw.) nach FwDV 1 (Punkt 5)
- Handhabung einfacher Hilfeleistungsgeräte nach FwDV 1 (Punkt 8)
- Verlegen von elektrischen Leitungen nach FwDV 1 (Punkt 9)
- Beleuchtungsgeräte nach FwDV 1 (Punkt 10)
- Tauchmotorpumpe, Schmutzwasserpumpe nach FwDV 1 (Punkt 10)
- Trennen 1 (Beil, Messer, Bolzenschneider, Trennschleifer) nach FwDV 1 (Punkt 13)
- Sichern in absturzgefährdeten Bereichen - Halten nach FwDV 1 (Punkt 17.1)
- Sichern von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr nach FwDV 1 (Punkt 19)



Hinweise zur Durchführung und zu den Ausbildungsunterlagen

Die erforderlichen Inhalte sollen in Form praktischer Ausbildung, wo erforderlich und sinnvoll auch durch theoretische Inhalte, vermittelt werden.
Hierzu müssen keine Ausbildungsunterlagen erstellt werden.

Alle wesentlichen Inhalte sind folgenden Unterlagen zu entnehmen:

- Feuerwehrdienstvorschriften
- Merkblätter
- Ausbildungshilfen (zur MTA) der staatlichen Feuerweherschule
- Wissensteste
- Winterschulungen
- Regelwerke der Kommunalen Unfallversicherung Bayern KUVB
- Gefährdungsbeurteilungen für Tätigkeiten / Arbeitsmittel, welche nicht in den FwDV behandelt werden
- Herstellerunterlagen (bspw. Betriebsanleitungen)

Diese stehen auf der folgenden Internetseite kostenlos zum Download zur Verfügung:

<http://www.sfs-w.de/lehr-und-lernmittel.html>



3.2.1. ABSCHLUSSPRÜFUNG

Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung der Modularen Truppausbildung ist der Abschluss des Basismoduls und der Nachweis des Moduls „Ausbildungs- und Übungsdienst“.

Alternativ dazu eine abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 (bzw. Modul Ausbildungs- und Übungsdienst wie oben beschrieben), sowie Sprechfunklehrgang im Analogfunk mit zusätzlicher Endanwender-Schulung für den Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte oder einer Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk (siehe unten) für Teilnehmer aus der ehemaligen TM/TF-Ausbildung.

Der Prüfungsteilnehmer muss **zur** Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Teilnahme am regelmäßigen Übungsbetrieb der Feuerwehr **über mindestens 2 Jahre** muss vollendet sein.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einen praktischen Teil (Truppaufgabe und einer Einsatzübung als Staffel- oder Gruppenaufgabe).

Die Prüfung richtet sich nach den aktuellen Vorgaben, welche von der SFS Würzburg zur Verfügung gestellt werden.

Als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung wird die Ausbildung bzw. Auffrischung folgender Themen auf Standortebene dringend empfohlen:

Zusammenfassung Basismodul, insbesondere

- Verhalten bei Gefahr
- Einsatztaktik (in Form praktischer Übungen)

Schriftliche Prüfung

Aus dem zur Verfügung stehenden Fragenkatalog wird ein Fragebogen mit 15 Fragen erstellt.

Jede Frage hat vorgegebene Antworten, wobei mehrere Antworten richtig sein können.

Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte aller Fragen richtig beantwortet wurde.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus praktischen Übungen, wobei jeder Prüfungsteilnehmer mindestens einmal die Funktion eines Truppführers zu übernehmen hat.

Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Aufgaben eines Truppführers erfolgreich ausgeführt wurden.



3.3. MTA - ERGÄNZUNGSMODULE **(AUSBILDUNGSDIENST IN DER FEUERWEHR)**

Ergänzungsmodule bilden keinen separaten Lehrgang, sondern werden in Eigenverantwortung der jeweiligen Feuerwehr, je nach vorhandener Ausrüstung, durchgeführt.

Die Durchführung kann parallel zum Basis- bzw. Übungs- und Ausbildungsmodul stattfinden.

Sie ist keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung.

Die folgende Aufzählung ist nur beispielhaft zu sehen.
Die Ergänzungsmodule sind innerhalb der jeweiligen Feuerwehr durch den Kommandanten festzulegen.

Ergänzungsmodule für Feuerwehren mit besonderer Ausrüstung

- Taktische Ventilation und Rauchvorhang (AS-Ausbildungsleitfaden)
- Hebegeräte (Hebebaum, Winden, pneumatische und hydraulische Hebegeräte usw.) nach FwDV 1 (Punkt 12)
- Abstützen FwDV1 (Punkt 14)
- Ziehen mit Mehrzweckzug und Seilwinden nach FwDV 1 (Punkt 12)
- Trennen 2 (Plasmaschneidgerät, Brennschneidgerät, Sondertrennschleifer und –sägen) nach FwDV 1 (Punkt 13)
- Hydraulische Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Zylinder) nach FwDV 1 (Punkt 13)
- Einsatz von Sprungrettungsgeräten nach FwDV 1 (Punkt 18)
- Vornahme der Schiebeleiter nach FwDV 1 (Punkt 18) und FwDV 10
- Wärmebildkamera



4. SPRECHFUNKER-AUSBILDUNG DIGITALFUNK

Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang:
Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1, Mindestalter 16 Jahre.

Besteht ein zusätzlicher Bedarf zur Sprechfunkausbildung von bereits ausgebildeten Feuerwehrangehörigen nach der bisherigen TM/TF-Ausbildung, kann ein separater Lehrgang durchgeführt werden.

In der Regel ist diese Bestandteil des MTA-Basismoduls.

Die Sprechfunker-Ausbildung wird auf der Bezirksebene angeboten u. organisiert.
Verantwortlicher Ausbildungsleiter ist der Fach-KBM für das Funkwesen.

Grundlagen Digitalfunk - elektronische Lernanwendung ELA:

Die entsprechenden Lerninhalte können in Form einer Präsenzschiulung in der eigenen Feuerwehr oder im Zusammenschluss mehrerer Feuerwehren vermittelt werden. Diese Ausbildung können auch die ausgebildeten Multiplikatoren übernehmen.

Außerdem können sich die Teilnehmer die Lerninhalte auch im Selbststudium durch das Durcharbeiten der elektronischen Lernanwendung Digitalfunk aneignen, die auf der BayLern-Plattform zur Verfügung steht. Für die Teilnahme an dieser Schuliung ist eine einmalige Registrierung (www.baylern.de/registrierung/registrieren-bos/) erforderlich.

5. ATEMSCHUTZ-AUSBILDUNG

Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang:
Zwischenprüfung MTA (analog zur FwDV2), alternativ dazu eine abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1, sowie Sprechfunkerlehrgang im Analogfunk mit zusätzlicher Endanwender-Schuliung für den Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte oder einer Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk.
Mindestalter 18 Jahre.

Die Atemschutzausbildung wird grundsätzlich auf Bezirksebene angeboten.
Verantwortlicher Ausbildungsleiter ist der Fach-KBM für Atemschutz.

Die Lehrgangsorganisation, einschließlich der Anmeldungen, laufen zentral über den Fach-KBM Atemschutz. Für die Anmeldungen sind die zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu verwenden.

Der Fach-KBM Atemschutz organisiert die Ausbildung in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen.

Um eine optimale Auslastung der Lehrgänge zu erreichen, werden auch andere Schuliungsorte (auch abweichend von den Bezirken) angeboten.

Die Inhalte der „Grundsätze und Ausbildungshilfe Atemschutz“ des Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim-Schongau e.V. sind zu beachten.



Die Zusatzmodule gemäß Ausbilderleitfaden sind in Eigenverantwortung der jeweiligen Feuerwehr durchzuführen.

Wichtiger Hinweis:

Da für die Atemschutz-Ausbildung gemäß Ausbilderleitfaden die MTA abgeschlossen sein muss, wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anlehnung an die FwDV 2 lediglich für die Ausbildung erfolgt.

Ob der dann fertig ausgebildete Atemschutzgeräteträger vor der MTA-Abschlussprüfung (Truppführer-Qualifikation) bei realen Einsätzen eingesetzt wird, obliegt dem Kommandanten bzw. dem jeweiligen Einsatzleiter.

6. MASCHINISTEN-AUSBILDUNG

Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang:

Zwischenprüfung MTA, alternativ dazu eine abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1, sowie Sprechfunklehrgang im Analogfunk mit zusätzlicher Endanwender-Schulung für den Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte oder einer Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk.

Mindestalter 18 Jahre.

Die Ausbildung zum Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge wird auf Bezirksebene angeboten und organisiert.

Verantwortlicher Ausbildungsleiter ist der Fach-KBM für das Maschinistenwesen. In die Ausbildung werden auch Fahrzeuge und Gerätschaften der teilnehmenden Feuerwehren integriert.

Die jeweilige Feuerwehr wird gebeten, die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften nach den Anforderungen des Lehrgangsleiters zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnehmer müssen zum Führen von Fahrzeugen die jeweilige erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

7. HINWEISE ZUR LEISTUNGSPRÜFUNG

Für die Stufe 1 muss das MTA-Basismodul begonnen sein, für die Stufe 2 muss das Basismodul abgeschlossen sein und für die Stufe 3 muss die Modulare Truppausbildung erfolgreich beendet sein. Auch hier gelten die alten Teilnahmebedingungen mit dem begonnenen bzw. abgeschlossenen Truppmann Teil 1 und Teil 2 weiterhin ebenfalls als erfüllt.



8. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Grundsätzlich **muss** der zuständige Bezirks-KBM zur Lehrgangseröffnung und zum Lehrgangsabschluss mit Prüfung eingeladen werden.

Er unterstützt die Lehrgangsorganisation (bspw. Prüfen der Voraussetzungen anhand der Ausbildungsnachweise oder des Dienstbuches zu Lehrgangsbeginn, rechtzeitiges Veranlassen der Erstellung der Zeugnisse etc.) und muss über die Lehrgänge, sowie die Daten und Anzahl der Teilnehmer informiert sein.

Die Lehrgangs- bzw. Teilnehmerzeugnisse werden grundsätzlich durch das Sachgebiet 30 des Landratsamtes ausgestellt.

Die Beantragung läuft über den Bezirks-KBM bzw. bei Fachausbildungen über den jeweiligen Fach-KBM.

Die Zeugnisse sollen von mindestens einem Mitglied der Kreisbrandinspektion überreicht werden.

Der jeweilige Kommandant (oder sein Stellvertreter / Repräsentant der jeweiligen Feuerwehr) der Teilnehmer, muss bei allen Lehrgangsabschlüssen (Überreichung des Zeugnisses) in Dienstkleidung (Uniform blau) anwesend sein.

9. PRÜFUNG UND ZEUGNISÜBERGABE

Für alle Lehrgänge gilt:

Lehrgang	Prüfer	Unterschrift Zeugnis
MTA-Basismodul - Zwischenprüfung	Mitglied der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau	Prüfer und Lehrgangsleiter
MTA-Abschluss – Abschlussprüfung	Mitglied der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau	Prüfer
Sprechfunker-Ausbildung	Mitglied der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau	Prüfer und Lehrgangsleiter
Atenschutzgeräteträger-Ausbildung	Mitglied der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau	Prüfer und Lehrgangsleiter
Maschinisten-Ausbildung	Mitglied der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau	Prüfer und Lehrgangsleiter



10. KOSTENREGELUNG

Die Unkosten (bspw. für Verpflegung, Kopien oder sonstige Auslagen) können den teilnehmenden Feuerwehren durch die ausführende Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

Diese Kosten sind mit Beginn der Ausbildung fällig, der Abrechnungszeitpunkt kann durch die jeweilige Feuerwehr festgelegt werden.

Werden Lehrgangsteilnehmer nicht oder zu spät abgemeldet, sind die Kosten trotzdem voll zu bezahlen.

Bei den Atemschutzlehrgängen werden von der durchführenden Feuerwehr die üblichen Kosten für Entleihungen und das Füllen der Atemschutzflaschen, sowie die Gerätepflege /-prüfung in Rechnung gestellt.

Werden Atemschutzgeräte oder sonstige Gerätschaften bzw. Ausrüstungsgegenstände ausgeliehen, so erfolgt eine gesonderte Regelung zwischen den beteiligten Feuerwehren.

Die Lehrgangsteilnahme ist für die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim-Schongau e.V. bis auf o.g. Kostenregelungen grundsätzlich kostenlos.

Bei Nichtmitgliedern des Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim-Schongau e.V. entscheidet die Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau über Teilnahmekosten.

Nichtmitglieder sind durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern KUVB versichert, wenn der Kommandant den hierzu notwendigen Auftrag erteilt. Mitglieder haben bei Ausschöpfung des Kontingentes der Lehrgangsplätze immer Vorrang, unabhängig vom Eingang der Anmeldungen.

Neuaufgabe: Richtlinien Ausbildung Weilheim-Schongau, den **20.11.2017**

**Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau
und Kreisfeuerwehrverband Weilheim-Schongau e.V.**

Dr.-Ing. Rüdiger Sobotta
Kreisbrandrat und Vorsitzender



Anhang 1 – Tabellarische Übersicht

Lehrgang	Allgemeine Voraussetzungen	Alter	Aktives Mitglied in FF/WF seit Jahren	Lehrgang Stärke min./max. verbindlich	Hinweise
MTA-Basismodul	Grundlagen Digitalfunk (Präsenzschiilung oder ELA A und B) vor Beginn EH Teil 1 und 2 spätestens 4 Wochen vor der Zwischenprüfung (alternativ Sanitätsdienstausbildung (48UE) Zur Zwischenprüfung müssen ALLE Inhalte vermittelt worden sein.	Beginn 15 ZP 16	0	15 - 35 KBM entscheidet	Der Teilnehmer muss bei Lehrgangsbeginn 15 Jahre alt sein, zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung 16 Jahre alt sein.
MTA-Modul Ausbildungs- und Übungsdienst	MTA-Basismodul	16			Ausbildungstätigkeit in der eigenen Feuerwehr. Nachweis führt die zuständige Feuerwehr.
Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk	Truppmann-Ausbildung Teil 1, Grundlagen Digitalfunk (Präsenzschiilung oder ELA A und B)	16	1	15 – 25 Fach-KBM entscheidet	Separater Lehrgang nur für Teilnehmer der TM/TF-Ausbildung.
MTA-Abschluss	MTA-Basismodul und abgeschlossenes Modul „Ausbildungs- und Übungsdienst“, analog TM-Teil 1 und 2 mit Sprechfunkelehrgang im Analogfunk mit zusätzlicher Endanwenderschiilung für den Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte oder einer Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk.	18	2	Vorzugsweise in Gruppenstärke. KBM entscheidet	



Fortsetzung

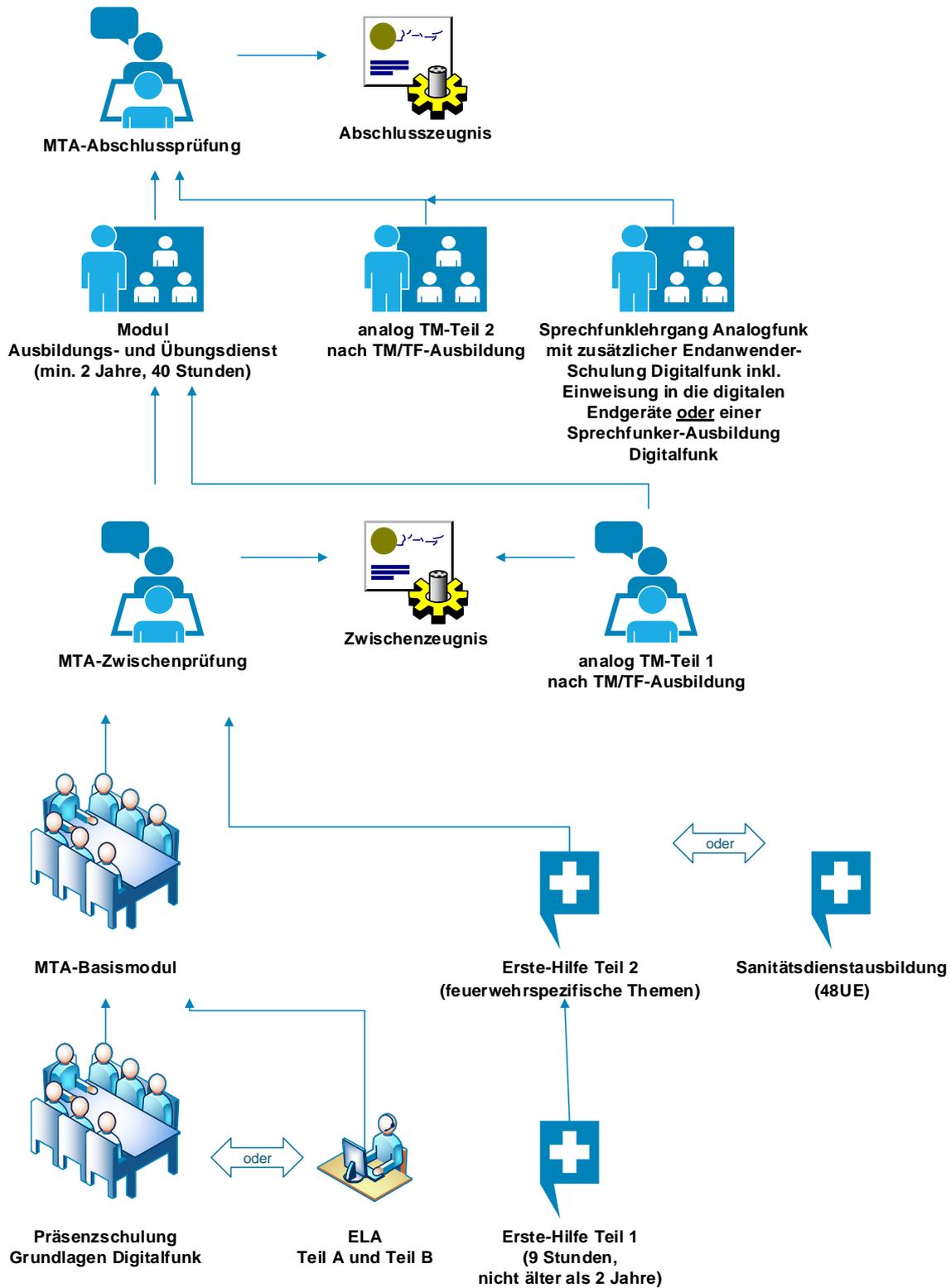
Lehrgang	Allgemeine Voraussetzungen	Alter	Aktives Mitglied in FF/WF seit Jahren	Lehrgang Stärke min./max. verbindlich	Hinweise
Atemschutz-Ausbildung	MTA-Zwischenprüfung bzw. TM-Teil 1 mit Sprechfunk-lehrgang im Analogfunk mit zusätzlicher Endanwender-Schulung für den Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte oder einer Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk. G 26.3	18	1	8 - 14	Vorlage Untersuchungsbericht G26.3 <u>mindestens eine Woche vor</u> Lehrgangsbeginn.
Maschinen-Ausbildung	MTA-Zwischenprüfung bzw. TM-Teil 1 mit Sprechfunk-lehrgang im Analogfunk mit zusätzlicher Endanwender-Schulung für den Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte oder einer Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk.	18	1	10 – 20 KBM entscheidet	Die Teilnehmer sollen soweit möglich ihre eigenen Geräte für die prakt. Ausbildung mitbringen (TS, Fahrzeug). Erforderliche Fahrerlaubnis beim Führen von Fahrzeugen beachten.

Anmerkung zu MTA-Ergänzungsmodule:

Bilden keinen separaten Lehrgang, sondern werden in Eigenverantwortung der jeweiligen Feuerwehr je nach vorhandener Ausrüstung durchgeführt.

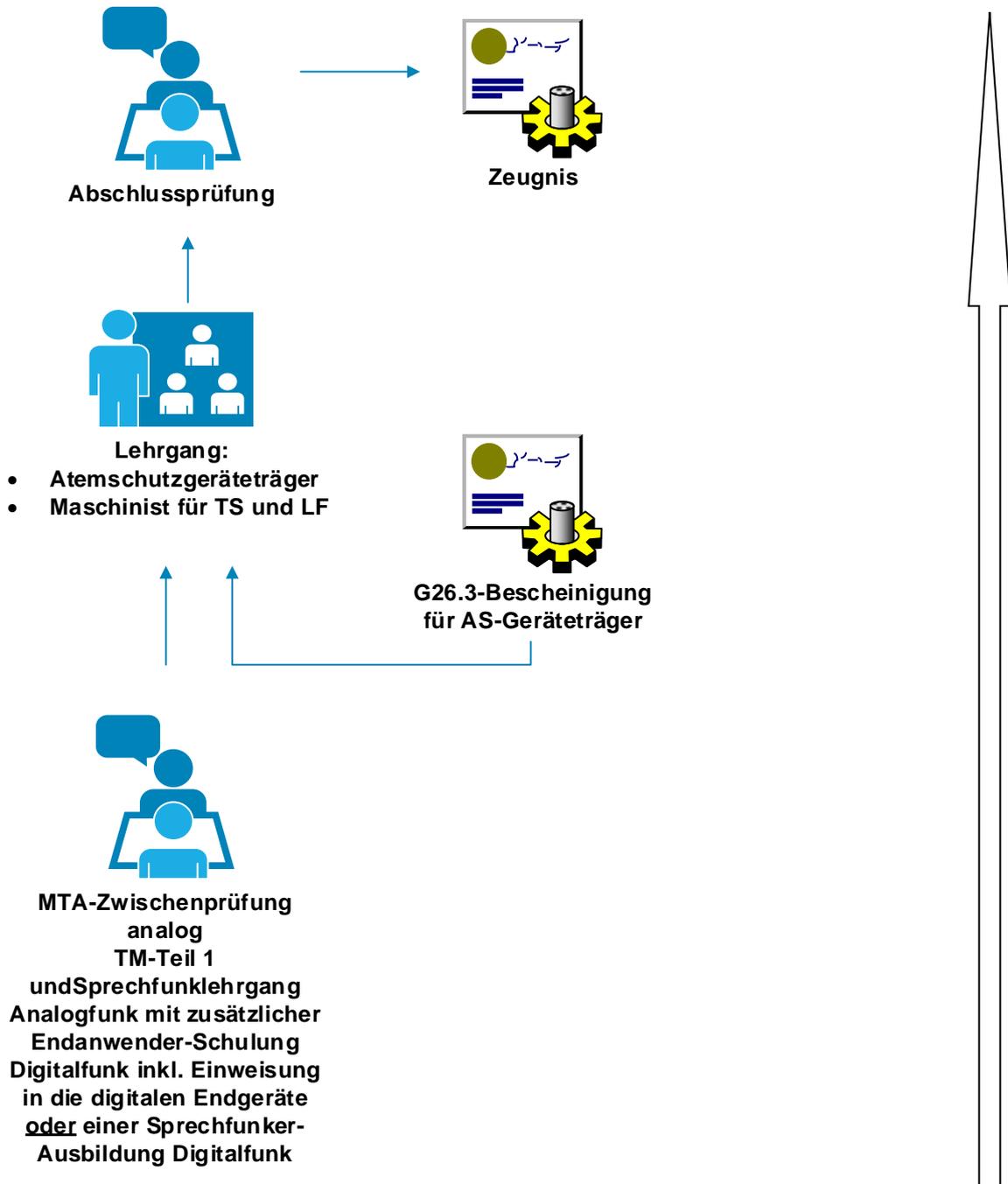


Anhang 2 - Modulare Truppausbildung – MTA (Truppführer-Qualifikation)



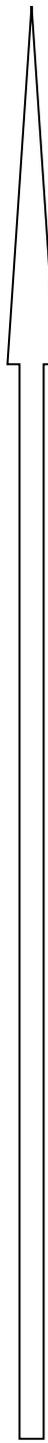
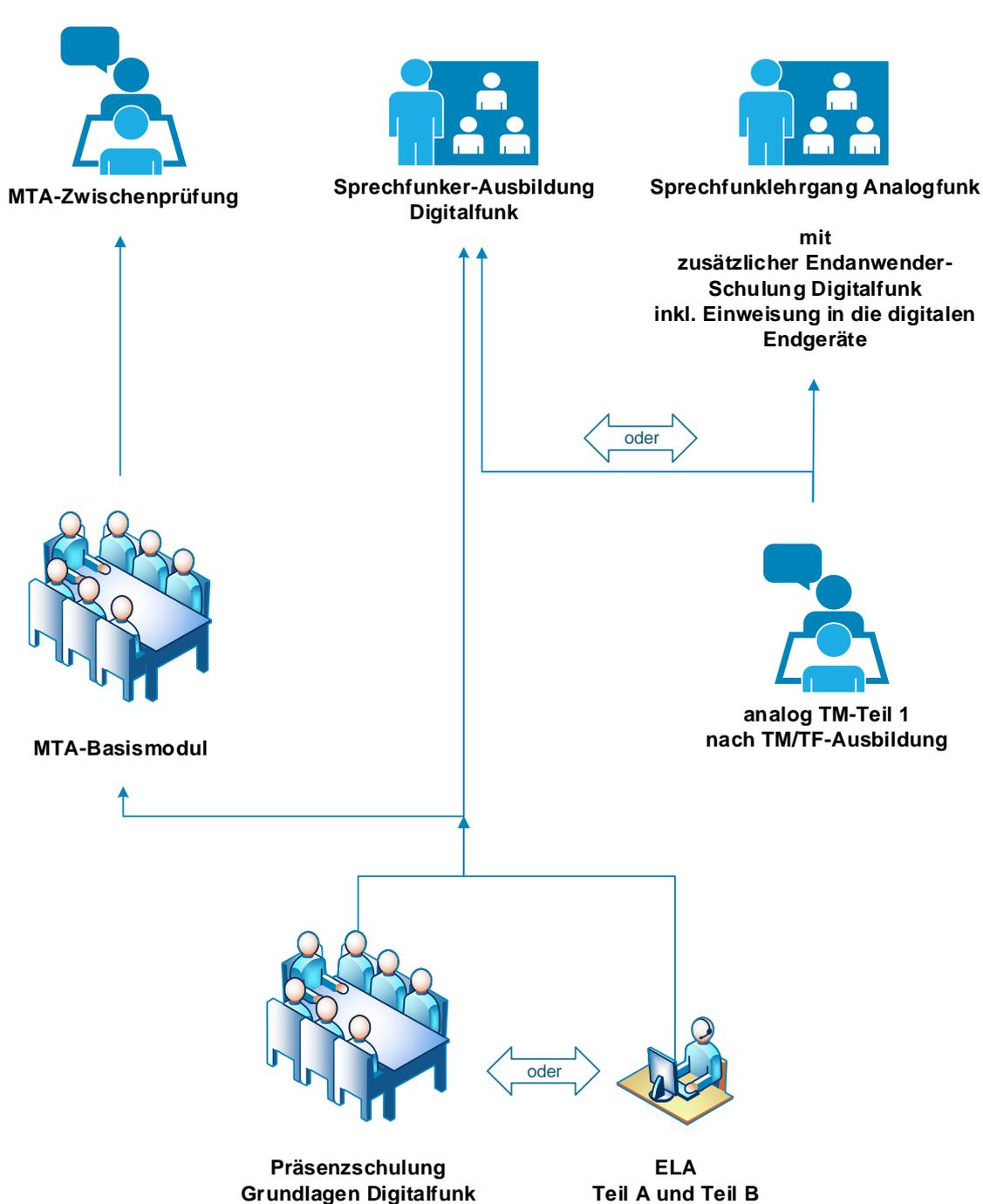


Anhang 3 - Atemschutzgeräteträger bzw. Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge





Anhang 4 - Sprechfunker-Ausbildung Digitalfunk (detailliert)





Ausbildungsnachweis für die Modulare Truppausbildung MTA im Landkreis Weilheim-Schongau

Name, Vorname

Geburtsdatum

Feuerwehr

Kreisbrandinspektion und Kreisfeuerwehrverband e.V. Landkreis Weilheim-Schongau



Name, Vorname _____

Art	Datum Leistungs- nachweis	Ort	Für die Ausbildung zuständiger Führungsdienstgrad
1.0 TM/TF-Ausbildung			
Erste-Hilfe-Kurs mit 16 UE			
Abschlussprüfung TM-Teil 1			
1.1 MTA - Basismodul			
Grundlagen Digitalfunk Präsenzschi- ulung			
ELA Elektronische Lernanwendung Teil A			
ELA Elektronische Lernanwendung Teil B			
Erste-Hilfe-Kurs Teil 1 mit 9 UE *			
Erste-Hilfe -Kurs Teil 2 (feuerweh- rfachbezogene Themen) *			
Teilnahme am MTA-Basismodul **			
MTA-Zwischenprüfung			
2.0 TM/TF-Ausbildung			
Sprechfunkausbildung Analogfunk			
Zusätzliche Endanwender-Schulung Digitalfunk inkl. Einweisung in die digitalen Endgeräte			
TM-Teil 2 (2x40h)			

- . * Nicht älter als 2 Jahr bzw. mit entsprechender Fortbildung.
Alternativ zu den beiden Teilen wird eine Sanitätsdienstausbildung (48UE) akzeptiert (Datum oben in beiden Zeilen eintragen)
- . ** Der Teilnehmernachweis des MTA-Basismoduls ist separat zu führen

**Kreisbrandinspektion
und Kreisfeuerwehrverband e.V.
Landkreis Weilheim-Schongau**



Name, Vorname _____

Art	Datum Leistungs- nachweis	Ort	Für die Ausbildung zuständiger Führungsdienstgrad
2.1 MTA - Modul Ausbildungs- und Übungsdienst			
Module „Ausbildungs- und Übungsdienst“ (min. 2 Jahre, 40 Stunden) für alle Feuerwehren			
Persönliche Schutzausrüstung nach FwDV1 (Punkt 2)			
Brandbekämpfung nach FwDV 1 (Punkte 4, 5, 6 und 7) und FwDV 3			
Sonderrohre und Schaumbrandbekämpfung (Werfer, Hydroschild, Schaumzumischung, CAFS usw.) nach FwDV 1 (Punkt 5)			
Handhabung einfacher Hilfeleistungsgeräte nach FwDV 1 (Punkt 8)			
Verlegen von elektrischen Leitungen nach FwDV 1 (Punkt 9)			
Beleuchtungsgeräte nach FwDV 1 (Punkt 10)			
Tauchmotorpumpe, Schmutzwasserpumpe nach FwDV 1 (Punkt 10)			
Trennen 1 (Beil, Messer, Bolzenschneider, Trennschleifer) nach FwDV 1 (Punkt 13)			
Sichern in absturzgefährdeten Bereichen - Halten FwDV 1 (Punkt 17.1)			
Sichern von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr nach FwDV 1 (Punkt 19)			

**Kreisbrandinspektion
und Kreisfeuerwehrverband e.V.
Landkreis Weilheim-Schongau**



Name, Vorname _____

Art	Datum Leistungs- nachweis	Ort	Für die Ausbildung zuständiger Führungsdienstgrad
MTA-Abschlussprüfung (zur Truppführerqualifikation)			
Ergänzungsmodule für Feuerwehren mit besonderer Ausrüstung			
Taktische Ventilation und Rauchvorhang (AS- Ausbilderleitfaden)			
Hebeegeräte (Hebebaum, Winden, pneumatische und hydraulische Hebeegeräte usw.) nach FwDV 1 (Punkt 12)			
Abstützen FwDV1 (Punkt 14)			
Ziehen mit Mehrzweckzug und Seilwinden nach FwDV 1 (Punkt 12)			
Trennen 2 (Plasmaschneidgerät, Brennschneidgerät, Sondernrennschleifer und – sägen) nach FwDV 1 (Punkt 13)			
Hydraulische Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Zylinder) nach FwDV 1 (Punkt 13)			
Einsatz von Sprungrettungsgeräten nach FwDV 1 (Punkt 18)			
Vornahme der Schiebeleiter nach FwDV 1 Punkt 18) und FwDV 10			
Wärmebildkamera			